

Preisblatt Netznutzung AllgäuNetz GmbH & Co. KG

gültig ab 01.01.2008

1. Allgemeine Hinweise

Das veröffentlichte Preisblatt hat seine Gültigkeit mit dem 01.01.2008 erlangt. Die Netznutzungsentgelte enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vor gelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind ebenfalls in den aufgeführten Netzentgelten enthalten.

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, jeweils geltender Konzessionsabgabe und Messung und Abrechnung. Des Weiteren fallen die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben, wie Umsatzsteuer an.

Die möglichen Abnahmestellen unseres Netzgebietes sind wie folgt definiert:

- HS = Hochspannung
- HS/MS = Umspannung von Hoch- auf Mittelspannung
- MS = Mittelspannung
- MS/HS = Umspannung von Mittel- auf Niederspannung
- NS = Niederspannung

2. Netznutzungsentgelte bei Einspeisung über das vorgelagerte Netz

Falls nicht anders angegeben, gelten die nachfolgenden Preise zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 1. April 2002.

Umlage KWK- Gesetz (Genehmigungspflicht nach § 23a EnWG)	Cent / kWh
Produzierendes Gewerbe gem. KWKG § 9 (7) ¹ >100.000 kWh/a	0,025
gem. KWKG § 9 (7) Jahresverbrauch je Abnahmestellen > 100.000 kWh/a	0,050
gem. KWKG § 9 für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,199

Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte maßgebend sind (z.B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Erlass einer Rechtsverordnung), behält sich die AllgäuNetz GmbH & Co. KG vor, die Nutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.

¹ Der KWK- Aufschlag reduziert sich ebenfalls von 0,050 Cent/kWh auf 0,025 Cent/kWh, sofern es sich um ein Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen handelt. In jedem der genannten Fälle hat der Letztverbraucher die Nachweispflicht dafür, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes des vorangegangenen Jahres überschritten. Der notwendige Nachweis ist mittels eines Wirtschaftsprüferattests zu erbringen.

2 a) Preise für Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) mit ¼-Stunden-Lastgangzählung

Netznutzungsentgelte ²	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung (HS)	5,30	1,87	51,92	0,02
Umspannung (HS/MS)	7,13	2,37	64,63	0,08
Mittelspannung (MS)	10,12	2,71	64,17	0,56
Umspannung (MS/NS)	11,33	3,36	81,98	0,53
Niederspannung (NS)	11,43	4,18	52,68	2,53

2 b) Netznutzungspreise für Kunden nach Standardlastprofil ohne Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kleinkunden	15,00	5,13
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	0,00	1,50

2 c) Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV §19

§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis €/ (kW* Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung (HS)	8,65	0,02
Umspannung (HS/MS)	10,77	0,08
Mittelspannung (MS)	10,70	0,56
Umspannung (MS/NS)	13,66	0,53
Niederspannung (NS)	8,78	2,53

2 d) Preise für Inanspruchnahme von Reserveleistung

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)
Entnahme in			
Hochspannung (HS)	13,42	16,10	18,79
Mittelspannung (MS)	28,31	33,97	39,63
Niederspannung (NS)	68,58	82,29	96,01

² Wenn die Netzebene der Zählung von der Netzebene der Entnahme abweicht, wird ein Zuschlag auf den Arbeitspreis in Höhe von 3% erhoben.

3. Blindarbeitspreis (für Entnahmestellen mit 1/4h-Lastgangmessung bei einem $\cos \varphi < 0,9$):

Lieferstelle in Spannungsebene 20kV:	1,40 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene 20/1kV:	1,50 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene Niederspannung:	1,61 Cent / kvarh

4. Messung und Abrechnung

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA- Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Die Entgelte für Messung enthalten die Messung im engeren Sinne (Ablesung, Erfassung der Energie und Datenbereitstellung), sowie Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die AllgäuNetz GmbH & Co. KG gestellt sind.

Die aufgeführten Messpreise umfassen für den Fall der Bereitstellung durch den VNB folgende Leistungen:

- Standardmessung entsprechend Metering Code
- Plausibilitätsprüfung und tägliche Bereitstellung der Messdaten

4 a) Verrechnungspreise (nicht Lastgang gemessen, jährliche Abrechnung, monatliche Abschläge); ohne Stromwandlersatz bis ca. 30 kW möglich³

	Messung bei Bereitstellung durch VNB ⁴	Messung bei Bereitstellung durch Dritte ⁴	Abrechnung ⁴
	€/ Monat	€/ Monat	€/ Monat
(NS) Wechselstrom-Eintarifzähler	1,02	0,43	1,00
(NS) Drehstrom-Eintarifzähler	1,02	0,43	1,00
(NS) Drehstrom-Zweitartfzähler inkl. Tarifschaltung	3,25	0,67	1,02

4 b) Verrechnungspreise für Lastgang gemessene Kunden mit einer Jahresarbeit $W > 100.000$ kWh/a

Verrechnungspreise (Lastgang gemessen)	Messung bei Bereitstellung durch VNB ⁴	Messung bei Bereitstellung durch Dritte ⁴	Abrechnung ⁴
	€/ Monat	€/ Monat	€/ Monat
(HS) Wandlerzählung	293,70	44,17	18,33
(HS/MS) Wandlerzählung	91,29	29,17	18,33
(MS) Wandlerzählung	91,29	29,17	18,33
(MS/NS) Wandlerzählung	79,38	25,00	18,33
(NS) Wandlerzählung	79,38	25,00	18,33
(NS) Direktzählung	79,38	25,00	18,33

³ Weitere, nicht unter 4 a) + 4 b) aufgeführte, Mess- und Abrechnungsleistungen werden auf Anfrage bekannt gegeben.

⁴ Die angegebenen Monatswerte sind aus den genehmigten Jahreswerten ermittelt und kaufmännisch gerundet worden. Es besteht die Möglichkeit, dass dadurch Abweichungen im Cent-Bereich auftreten. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des jeweils kundenspezifisch anzuwendenden Jahrespreises.

4 c) Messverluste

Grundsätzlich befinden sich Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Liegen Abweichungen der grundsätzlichen Konstellation vor, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt. Die hierfür geltenden Aufschlagssätze werden kundenindividuell auf Anfrage bekannt gegeben.

5. Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres. Hierbei wird als Arbeitspreis der arithmetische Mittelwert der zwölf Monatswerte zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag) und die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.